

zeptionen und Programme mittels seiner Beschlüsse. In den Beschlüssen bestimmt der Ministerrat die zu verwirklichenden Aufgaben und legt die Wege und Methoden zu deren Lösung fest (vgl. 5.4.1.). Im wachsenden Maß konzentriert er sich dabei auf die Entscheidung der grundlegenden Fragen, um eine stabile Basis für die Arbeit des Staatsapparates zu schaffen. An der Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrates sind grundsätzlich alle für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane unmittelbar beteiligt, um auf diese Weise exakte und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu erreichen und die fortgeschrittenen Erfahrungen in der staatlichen Arbeit zu nutzen. Entsprechend den Festlegungen im Gesetz über den Ministerrat (§ 1 Abs. 6) und im GöV (§ 5 Abs. 3) sind die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung all jener Beschlüsse einzubeziehen, die Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Territorien haben.

- Er gewährleistet das einheitliche Wirken der Organe des Staatsapparates durch vielfältige und gezielte Formen der Anleitung und Kontrolle. Dazu gehört die Durchführung von zentralen Seminaren, Konferenzen und Beratungen⁷ sowie die unmittelbare operative Anleitung und Unterstützung durch Mitglieder des Ministerrates an Ort und Stelle. Als eine wirksame Form der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien, anderen zentralen Organen und den Räten der Bezirke erweisen sich die unter Verantwortung eines Mitgliedes des Präsidiums des Ministerrates stattfindenden Komplexberatungen zur Vorbereitung des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschaftspläne.
- Er entwickelt effektive Formen des Erfahrungsaustausches und fördert den Leistungsvergleich, um die Ergebnisse der Besten überall zu erreichen.
- Des weiteren sichert er mit Hilfe der Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen der Minister und Leiter anderer zentraler Organe, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, der Leiter von Kombinate und Betrieben vor dem Kollektiv des Ministerrates, durch die Verallgemeinerung und breite Anwendung fortgeschrittener Erfahrungen der staatlichen Leitung»

sowie durch ein abgestimmtes System der Kontrolle die einheitliche Tätigkeit der genannten Organe, Kombinate und Betriebe. Der Ministerrat sorgt für eine übersichtliche und effektive Organisationsstruktur der Organe des Staatsapparates und für die Senkung des Verwaltungsaufwandes. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete, gesellschaftlich effektive Arbeitsweise der staatlichen Organe durchzusetzen. Um seiner Verantwortung für die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik in vollem Umfang gerecht werden und die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, verfügt der Ministerrat über die dazu erforderlichen rechtlich fixierten Befugnisse.

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht sind vor allem nachfolgende *Befugnisse* hervorzuheben, die für die vollziehend-verfügende Tätigkeit des Ministerrates charakteristisch sind.

Erstens: Befugnisse zur Entscheidung aller zum Aufgabengebiet des Ministerrates gehörenden Fragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik sowie zur umfassenden Kontrolle der Verwirklichung der getroffenen Entscheidungen in der Volkswirtschaft und allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. <

Das betrifft vor allem Entscheidungen zur Sicherung einer planmäßigen, proportionalen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft durch die konsequente Intensivierung und Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten, Entscheidungen zur Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft (Art. 76 Verfassung, § 1 Gesetz über den Ministerrat). Die in

7 Zu den besonders bedeutsamen gemeinsamen Beratungen des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise, den Oberbürgermeistern der Städte und den Stadtbezirksbürgermeistern vgl. z.B. ND vom 24. und 25.10.1986; vgl. weiter W. Stoph, „Örtliche Staatsorgane im neuen Abschnitt der Gestaltung des entwickelten Sozialismus“, Einheit 1986/12, S. 1065ff.; E. Krenz, „Erfolgreiche kommunalpolitische Entwicklung * - von großem Gewicht für Frieden und Volkswohl“, Einheit, 1986/12, S. 1079ff.; H. Steeger, „Beste Erfahrungen für erfolgreiches Vorschreiten“, Einheit, 1986/12, S. 1093.